

An die Präsidentin des Niedersächsischen Landtags

- Landtagsverwaltung –

Referat 7 / z.Hd. Herrn Björn Martin

Hannah – Ahrendt – Platz 1

30159 Hannover

29.01.2018

Stellungnahme der GGG Niedersachsen zum Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes – Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU – Drs. 18/168

Sehr geehrte Frau Dr. Andretta,

vorab übersende ich Ihnen die Stellungnahme der GGG e.V., Landesverband Niedersachsen.

Grundsätzlich begrüßt die GGG den Artikel 24 der UN-Menschenrechtskonvention und erkennt die ersten Schritte in Richtung gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben, also auch an schulischer Bildung in den letzten Änderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes an. Gleichwohl handelt es sich dabei um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die Bemühungen in Richtung der Konvention dürfen nicht im schulischen Bereich enden. Sicher ist mittelfristig eine Bewusstseinsänderung zum Umgang mit Vielfalt und besonderen Dispositionen notwendig. Die GGG vertritt eine Schulform, welche seit Jahrzehnten konzeptionell die Vielfalt von Menschen bei der schulischen Bildung konstruktiv begleitet und einen nicht nur defizitär geprägten Begriff von Inklusion besitzt. Alle Menschen sind unterschiedlich, einige mit besonderen Dispositionen, aber sie sind nicht „behindert“, sondern werden meist eher gehindert.

Die angesprochene Haltung zur Verschiedenheit ist sicher ein bedeutsamer Aspekt, allerdings ist die Ressourcenfrage in diesem Zusammenhang nicht auszuschließen. Dies betrifft monetäre Ressourcen, insbesondere aber auch personelle Ressourcen und Qualifikationen.

Aufgrund des oben entwickelten Kontextes nimmt die GGG zu den Anhörungsantrag zu § 183 c, Abs. 5 Stellung:

Unter dem Aspekt der Teilhabe ist anzustreben, möglichst viele Menschen im allgemein- und berufsbildenden Schulsystem gemeinsam zu beschulen und dafür entsprechende Ressourcen und multiprofessionelle Kompetenzen an diesen Schulen bereit zu stellen. In diesem Zusammenhang ist z.B. die Auflösung von Förderschulen für den Bedarf Lernentwicklung zu begrüßen. Eine längere Parallelstruktur oder gar eine Wiederbelebung oder Stärkung lehnt die GGG ab. Deshalb hält die GGG die geplante Änderung des NSCHG im § 183c für einen falschen Schritt in eine falsche Richtung. Durch einen verlängerten Übergangszeitraum für Förderschulen (Lernen) werden die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule nicht besser. Von einer verbesserten Ressourcensteuerung, wie in der Begründung des Gesetzesvorhabens behauptet wird, kann schon überhaupt keine Rede sein.

Eben weil in vielen Bereichen Niedersachsens viele Sekundarstufen I – Schulen bereits inklusive Schulen sind, führt die erneute Einführung eines Parallelsystems zu weiteren personellen Engpässen.

Wenn man eine sinnvolle Ressourcensteuerung implementieren wollte, müsste man z.B. die Steuerungsfunktion der RZIs überdenken:

Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) unterstützt die GGG insofern, dass diese multiprofessionell besetzt werden und eine reine Servicefunktion besitzen sollen. So sieht die GGG die RZIs als Beratungs- und Unterstützungszentren für Lehrkräfte, Eltern und Kommunen. Die RZIs sollen Angebote wie Fortbildungen, Beratung und Supervision für alle am inklusiven Prozess beteiligten Menschen anbieten – auch im medizinischen, psychologischen und berufsfindenden Bereich. Daher ist eine enge Verzahnung zu kommunalen Strukturen anzustreben.

Die ersten Erfahrungen mit der Personalverteilung der RZIs, in denen Förderlehrkräfte ihren Dienstort haben und über Abordnung an Schulen verteilt werden, sind negativ und erschweren die Umsetzung der Inklusion. Wie sich aus den einführenden Bemerkungen erschließt, fordert die GGG, dass Fachpersonal wie Förderschulkräfte und pädagogische Mitarbeiter an den Schulen als multiprofessionelle Experten ihren Dienstort haben. Damit wird gesichert, dass die Qualitäten nachhaltig und kindbezogen an den Schulen lokalisiert sind und es bedarf auch keiner speziellen Dienstvereinbarungen zur Regelung der Zusammenarbeit, da die Schulleitungen den Einsatz im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule festlegen.

An größeren Systemen ist eine entsprechende Anzahl solcher Fachkräfte fest anzustellen, kleinere System bilden Verbünde, in denen sie die Kompetenzen bedarfsgerecht in eigener Verantwortung verteilen.

Sehr häufig ist neben speziellen Kompetenzen für die Lernentwicklung eine personelle Unterstützung durch Inklusionshelfer schon eine große Hilfe. Die GGG fordert daher eine weniger komplizierte und bei Bedarf eine schnell greifende Unterstützungsmöglichkeit durch Inklusionshelfer. Die dazu notwendigen Gespräche zwischen Land und Kommunen sollten schnell Ergebnisse zeigen. Die Entwicklung von Qualitätsstandards zum Einsatz von Inklusionsassistenten/innen begrüßt die GGG ausdrücklich. Qualifiziertes und engagiertes Personal gewinnt man jedoch auch nur bei einer angemessenen Entlohnung. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der inklusiven Schulen gehören nach unserer Auffassung auch Steuerungsmöglichkeiten bei der Aufnahme von Kindern mit besonderen Förderbedarfen an allen Schulformen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass einzelne Schulformen sich nicht in nötigem Umfang an der Inklusion beteiligen. Hier müssen gesetzliche Regelungen auf kommunaler Ebene gefunden werden, die eine sinnvolle und gerechtere Verteilung von Anmeldungen ermöglichen.

Abschließend möchte die GGG den Blick auf die gymnasiale Oberstufe und den berufsbildenden Bereich richten: Auch in diesen Bereichen finden sich Menschen mit besonderen Dispositionen, die spezielle Unterstützungen benötigen. Daher sind multiprofessionelle Strukturen an den Schulen sowie Ressourcenzuweisungen auch für diesen Bereich zu entwickeln.

Statt die anstehenden Herausforderungen für inklusive Schulen in den Blick zu nehmen, stellt der vorliegende Gesetzentwurf einen deutlichen Rückschritt auf dem Wege der Inklusion dar. Die Landesregierung hat die Aufgabe, den Prozess der Inklusion zu steuern. Diese Verantwortung nimmt sie nicht wahr, wenn sie es einzelnen Kommunen überlässt, ob Förderschulen weiterbestehen, neu errichtet werden oder eben nicht. Inklusion muss nach einheitlichen Vorgaben im ganzen Land ermöglicht werden.

Der Flickenteppich der niedersächsischen Schullandschaft würde mit dieser Schulgesetznovelle noch größer.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Meisner

Landesvorsitzender